

# Agrargewerbe intern online

Nachrichten für und über das private Agrargewerbe



Newsletter

Nr. 04 / 04. Juli 2024

## Inhalt

Informationen zur Mautpflicht	2
Steuersenkung für pauschalierende Unternehmen	3
BGH-Urteil „Erntegut“	4
Elektronische Rechnungsstellung ab 2025	5
Online-Seminar: EU-Richtlinie NIS-2	6
Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden im Urlaub	7
VdAW goes Social Media	8
Förderprogramm „Unternehmen machen Klimaschutz“	9
Nachhaltigkeit: Lidl und WWF kooperieren	10
Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)	11
SVLFG: Vorsorgeuntersuchungen & Saisonarbeitskräfte	12
Mitgliederversammlung der Forstunternehmer BW	13
Neuer VdAW-Kooperationspartner KOX	14
Zwei neue Fälle von ASP bei Wildschweinen	15
Info-Veranstaltung „Tiertransport“	15
Weinkellereien: Einladung zum VdAW-Austausch	16
Save the date: Fruchtsaft-Saisonöffnung 2024	16
VdAW-Verbandstag: Programm und Referenten	17
Kondolenz / Impressum	19
Strategieberatung für Agrarunternehmen	20

## Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden im Urlaub



Informationen zur

# Mautpflicht seit Juli 2024

**A**m 01. Juli wurde die Mautpflicht für Fahrzeuge ab einer technisch zulässigen Gesamtmasse von 3,5t abgesenkt. Ausnahmen wurden mit einer Handwerkerregelung getroffen. Dies bedeutet, dass Fahrzeuge über 3,5 t nur von Betrieben mautfrei gefahren werden dürfen, wenn diese als Handwerk gelistet sind und die Fahrt von Betriebsangehörigen zu Dienstzwecken genutzt wird.

**Lohnunternehmen wurden beispielsweise nicht gelistet und sind somit mautpflichtig!**

Der Bundesverband Lohnunternehmen e. V. (BLU) geht gegen diese Regelungen derzeit vor. Das Bundeslandwirtschaftsministerium versucht aktuell ebenfalls, die Anwendung der Handwerkerregelung auf Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau) auszuweiten.

Selbst der von der Regelung eigentlich begünstigte Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) spricht sich gegen die Handwerkerregelung aus, da diese zu Unübersichtlichkeit und erheblich mehr Bürokratie führen würde (s.a. LU aktuell 05/2024, S. 6-7, Pirko Renftel).

**Mautpflicht für Fahrzeuge zur Güterbeförderung besteht,**

1. wenn diese für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet werden und
2. wenn deren technisch zulässige Gesamtmasse > 7,5t ab 01. Juli 2024 > 3,5t beträgt.

Birgit Schulz, VdAW



## Übersicht

### Mautpflichtig:

- Fahrzeuge, die äußerlich (unabhängig von der Schlüsselnummer) einem LKW ähneln, sind prinzipiell stets mautpflichtig, da sie für den Güterverkehr bestimmt sind.
- Lof-Fahrzeuge mit bbH von > 40 km/h, Schlepper, Unimogs u. ä. universal einsetzbare Fahrzeuge sind nur mautpflichtig, wenn sie Güter befördern.

### Mautbefreit:

- Leerfahrten mit lof-Fahrzeugen (LKW nicht befreit)
- Fahrten mit lof-Arbeitsgeräten
- Transport von lof-Bedarfsgüter oder Erzeugnissen mit lof-Fahrzeugen mit bbH von max. 40 km/h.

### Ab 01. Juli 2024:

#### Die Handwerker Ausnahme (3,5 bis 7,5 t) gilt:

- auf Toll Collect-Website gemeldet
- Fahrzeug wird von Mitarbeitern des Handwerksbetriebes gefahren
- Material, Ausrüstungen oder Maschinen werden transportiert, die zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendig sind
- Transport von im eigenen Betrieb handwerklich gefertigten, weiterverarbeiteten oder reparierten Gütern
- als Nachweis gilt: Handwerks-/ Gewerbe Karte, Gewerbeanmeldung (Kopie), Lieferscheine oder Kundenaufträge
- Voraussetzungen für die Handwerker Ausnahme erfüllen alle in den Anlagen A und B der Handwerksordnung aufgeführten Berufe sowie in Deutschland anerkannte Ausbildungsberufe, deren Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist
- Land- und Baumaschinenmechaniker
- Mechaniker für Reifen-/ Vulkanisationstechnik
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Fahrzeugbaumechaniker

Quelle: Dr. Marco Rebhann / Sebastian Persinski



Aktueller Stand:

## Steuersenkung auf 8,4 Prozent für pauschalierende Unternehmen

### Fehlende Informationen zur Umsetzung

Derzeit gibt es noch keine genauen Informationen zur zeitlichen Umsetzung der geplanten Steuersenkung auf 8,4 Prozent. Obwohl die Politik diese Senkung ursprünglich zum 01. Januar 2024 vorgesehen hatte und schnellstmöglich einführen möchte, verzögert sich die Umsetzung.

### Notwendigkeit eines neuen Gesetzes

Für die Steuersenkung ist ein neues Gesetz erforderlich, dessen Umsetzung Zeit benötigt. Die Absenkung auf 8,4 Prozent ist im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 enthalten und soll ab dem „Tag nach der Verkündung“ gelten. Dieses Datum ist jedoch unbestimmt und hängt vom Fortschritt des Gesetzgebungsverfahrens und der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten ab.

### Aktueller Status im Gesetzgebungsverfahren

Der Gesetzentwurf wurde weder im Bundestag noch im Bundesrat beraten, und es wurden noch keine Termine für die Lesungen im Bundestag veröffentlicht. Es ist unwahrscheinlich, dass der erste Beratungstermin vor der Sommerpause stattfindet, sodass das Verfahren voraussichtlich frühestens Mitte September fortgesetzt wird. Dies bedeutet, dass das Gesetz vermutlich erst kurz vor Weihnachten (wenn überhaupt) verabschiedet wird.

### Praktische Bedenken

Es besteht Hoffnung, dass die Politik erkennt, dass eine Steuersenkung auf 8,4 Prozent „am Tag nach der Verkündung“ nicht praktikabel ist und keine rechtssichere Anwendung ermöglicht. Eine solche Regelung wäre wahrscheinlich nur für wenige Tage im Dezember 2024 gültig, bevor ab dem 01. Januar 2025 eine weitere Senkung auf 7,8 Prozent in Kraft tritt. Daher hoffen wir, dass die 8,4 Prozent aus dem Entwurf gestrichen werden und die Absenkung auf 7,8 Prozent ab dem 01. Januar 2025 klar festgelegt wird.

### Wie Sie vorgehen können

Stellen Sie sicher, dass Ihre Buchhaltung auf die mögliche Steuersatzänderung vorbereitet ist – sei es noch in diesem Jahr oder ab 2025. Sobald die Änderung in Kraft tritt, sollten Sie in der Lage sein, alle Ihre Abrechnungen, Wiegescheine und weitere Dokumente, auf denen die Umsatzsteuer ausgewiesen wird, entsprechend anzupassen.

Bleiben Sie auf dem Laufenden und bereiten Sie sich rechtzeitig auf die Änderungen vor. Der VdAW wird Sie umgehend informieren, sobald es einen endgültigen Beschluss seitens der Politik gibt!

Samir Bendt und  
Timo Schumann, VdAW

## BGH-Urteil „Erntegut“

Nachdem das BGH-Urteil „Erntegut“ einerseits in der Branche zu leidenschaftlichen Diskussionen geführt hat, aber andererseits die neue Ernte und somit auch der Handlungsbedarf naht, möchten wir Ihnen einen Überblick über mögliche Vorgehensweisen geben.

Gespräche zwischen Züchternvertretern und Branchenverbänden haben keinen wirklichen „Königsweg“ aufzeigen können. Der Bundesgerichtshof hat in erster Linie entschieden, dass Händler sich nicht blind darauf verlassen dürfen, dass der Erzeuger und/oder vorgeschaltete Lieferanten bzw. Händler die (Sortenschutz-) Rechte der Züchter beachtet haben. Mit anderen Worten:

**Der Händler muss sich beim Handel mit geschützter Ware vergewissern, dass der Züchter jeweils „Gelegenheit“ hatte, seine Rechte bezüglich des Vermehrungsguts wahrzunehmen.**

Die gegebenen Möglichkeiten, um diesem Ansinnen Rechnung zu tragen, zeigen wir Ihnen nachfolgend auf.

Die STV geht am 15. Juli mit einer neuen Meldeplattform online, worauf über die Webseite der STV mit dem Button „**Erntegut-Bescheinigung**“ zugegriffen werden kann.

Auf dieser Plattform können sich Landwirte registrieren und gelangen über mindestens zwei mögliche Verfahren zu einer Erntegut-Bescheinigung, die dem Landwirt die rechtmäßige Produktion seiner Ware aus Sicht des Sortenschutzes bescheinigt und die er an seine aufnehmenden Landhändler weitergeben kann. Dieses Verfahren ist bis auf Weiteres das einzige von Züchterseite autorisierte Vorgehen und bietet dem Erfassungsbetrieb uneingeschränkte Sicherheit – auch mit Blick auf Erklärungen in der Warenkette.

Vorteilhaft ist sicherlich auch, dass die Diskussion um den Einsatz von Z-Saatgut oder Nachbau nicht zwischen Landhandel und Landwirt geführt werden muss. Als gewisser Nachteil kann gewertet werden, dass die Erntegut-Bescheinigungen jährlich (ähnlich wie bei den Selbsterklärungen für die REDcert-Zertifizierung) eingeholt und verwaltet werden müssen.

**Deshalb die Empfehlung, die Landwirte zur Einholung und Abgabe der Erntegut-Bescheinigung aufzufordern.** Für Erntepartien, die vor dem 15. Juli 2024 geliefert werden, kann die Erntegut-Erklärung nachgereicht werden.

Bei Landwirten, die sich dem Verfahren Erntegut-Bescheinigung verweigern, ist zu empfehlen, mit diesen zumindest bilateral eine Sortenschutz-Vereinbarung zu unterzeichnen. Eine Vorlage hatten wir Ihnen im April zu-

gesandt – eine aktualisierte Version, die Sie für Erzeuger oder Händler in einer Lieferkette verwenden können, erhalten Sie in Kürze. Dieses Vorgehen wird von Züchterseite jedoch nicht als ausreichend bewertet und muss sich im „worst case“ vor Gericht behaupten. Vorteil dieser Vereinbarung wäre, dass sie nicht jährlich neu abgeschlossen werden muss. Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusicherung des Landwirts, seine Ware gemäß den Anforderungen des deutschen und europäischen Sortenschutzrechts produziert zu haben. Bei Verstößen wird auf die Schadenersatzpflicht bei einer Inanspruchnahme des Händlers seitens der STV hingewiesen.

Zur Vorsicht muss geraten werden, was die Annahme von Partien anbelangt, für die der Landwirt jede Auskunft bzw. jeden Nachweis verweigert. Man mag darüber spekulieren, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, mit so einer Partie in eine Kontrolle der STV mit entsprechenden Lizenz- und Schadenersatzforderungen zu geraten. Über die Folgen haben wir bereits informiert. Wenn auch die Annahmeverweigerung sicherlich eine extrem unbeliebte Maßnahme in der Branche ist, sollte das mit einer Erfassung „illegaler Partien“ einhergehende Risiko überdacht werden. Der Umgang mit solchen Partien ist durchaus noch Bestandteil von Verbandesgesprächen und Züchtern, die bis dato jedoch zu keiner Lösung geführt haben.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Manfred Koppenhagen im VdAW wenden unter Tel. 0173/204 04 32.

Manfred Koppenhagen, VdAW





Save the date!

Termin für das nächste Online-Seminar zum Thema „E-Rechnungen“ ist der

17. Oktober 2024.

Weitere Infos folgen!

Wichtige Änderungen:

## Elektronische Rechnungsstellung ab 2025

**A**b dem 01. Januar 2025 gelten nur noch Rechnungen in einem strukturierten Format als „elektronische Rechnungen“. Diese Formate ermöglichen eine automatisierte elektronische Verarbeitung und umfassen beispielsweise X-Rechnungen (auf XML-Basis) und ZUGFeRD. Papierrechnungen und andere elektronisch übermittelte Formate wie PDF-Dokumente erfüllen die Anforderungen dann nicht mehr.

- **01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027:** Ausgangsrechnungen dürfen weiterhin als Papierrechnung oder PDF-Dokument erstellt werden, wenn der Vorjahresumsatz des Leistenden unter 800.000 Euro liegt.
- **Ab 01. Januar 2028** besteht die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen für alle B2B-Transaktionen zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmen.

### Vorläufiger Anwendungsbereich

Die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen betrifft:

- B2B-Transaktionen zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmen
- ausgenommen sind Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise.

### Einführungszeitraum

Der Gesetzgeber hat folgende Übergangsregelungen beschlossen:

- **Ab 01. Januar 2025** müssen Unternehmen in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.
- **01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026:** Ausgangsrechnungen können weiterhin als Papierrechnung oder PDF-Dokument erstellt werden. Der Empfänger muss über die Fähigkeit zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen verfügen.

### Technische Umsetzung

Die Implementierung sollte in enger Zusammenarbeit mit dem Anbieter der Buchhaltungssoftware oder des ERP-Systems erfolgen. Es ist entscheidend, die technischen Voraussetzungen für den Empfang und die Verarbeitung von XML-Rechnungen oder ZUGFeRD zu schaffen. Die Steuerabteilung und IT müssen eng zusammenarbeiten, um die erforderlichen Prozesse und Verantwortlichkeiten zu etablieren.

Gerne hilft Ihnen der VdAW dabei, die Digitalisierung im Rechnungswesen umzusetzen. Melden Sie sich gerne in der Geschäftsstelle!

Samir Bendt, VdAW



Samir Bendt,  
Tel.: 0711/16779-14  
Mobil: 0172/996 01 26  
E-Mail: bendt@vdaw.de

**Wann?**

07.08.2024  
10:00 Uhr - 11:30 Uhr

**Wo?**

Online per Zoom

**Referent**

Herr Fischerkeller,  
DDSK GmbH

## Online-Seminar EU-Richtlinie NIS-2 Wer ist betroffen & was ist zu tun?

Die NIS-Richtlinie, eine EU-Richtlinie für die Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen, regelt die Cybersicherheit von Unternehmen innerhalb der EU. NIS-2 definiert weitere Anforderungen und Sanktionen, die in nationales Recht umzusetzen sind.

In unserem Online-Seminar möchten wir auf die Anwendbarkeit der NIS-2-Richtlinie & auf das dazugehörige deutsche Umsetzungsgesetz eingehen. Außerdem besprechen wir, wie Sie betroffen sind und welche Maßnahmen Sie aufgrund der neuen Richtlinie in Ihrem Unternehmen umsetzen müssen.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Kontakt: VdAW Beratungs- und Service GmbH  
Annalena Mihm | Mail: [mihm@vdaw.de](mailto:mihm@vdaw.de) | Tel.: 0711 16779-22

**Kosten**

Mitglieder:  
35 € zzgl. MwSt.  
Nicht-Mitglieder:  
80 € zzgl. MwSt.

**Anmeldeschluss**

06.08.2024

[Zur Anmeldung](#)



# Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden im Urlaub



**E**s geschieht immer im falschen Moment: Der Schlüssel eines Fahrzeuges ist unauffindbar, das Passwort für ein IT-Programm kennt kein Anwesender, und wo ein spezielles Werkzeug aufbewahrt wird, weiß auch nur ein einziger Mitarbeiter – und ausgerechnet der ist gerade im Urlaub.

Allerdings ist heute jeder fast immer erreichbar. Sind die Kontaktdaten nicht beim Betriebsleiter hinterlegt, gibt es bestimmt einen Kollegen, der die Handynummer, eine E-Mail-Adresse oder Kontakt über ein soziales Netzwerk hat. Aber darf sich der Betriebsleiter einfach melden? Muss der Mitarbeiter erreichbar sein oder sich zurückmelden, wenn dringende geschäftliche Fragen aufkommen?

Betriebsinhaber gönnen ihrem Personal den wohlverdienten Urlaub und wissen, dass es engagierten Mitarbeitern gut tut, von der Arbeit abzuschalten. Dennoch kann es z. B. eine einfache Frage an den Mitarbeiter geben, deren Beantwortung helfen würde, einen Stillstand zu vermeiden. Vorhandene Kontaktmöglichkeit zu nutzen, erscheint als die einfachste Lösung. Dies ist grundsätzlich nicht verboten, allerdings darf kein Arbeitgeber verlangen, dass der Mitarbeiter auch antwortet. Es besteht keine Verpflichtung, das Handy mit in den Urlaub zu nehmen, Anrufe entgegenzunehmen oder während des Urlaubs das E-Mail-Postfach zu überprüfen. Der Mitarbeiter muss auch seine Urlaubsadresse nicht im Betrieb hinterlegen oder mitteilen, ob er den Urlaub zuhause verbringt.

§ 1 des Bundesurlaubsgesetz formuliert eindeutig: Jeder Beschäftigte hat Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Erholung ist nicht gewährleistet, wenn der Beschäftigte damit rechnen muss, von Vorgesetzten kontaktiert zu werden. Das Beantworten von Telefonaten, E-Mails oder Kurznachrichten ist Arbeit und beeinträchtigt die Erholung.

Ein Arbeitgeber darf den Urlaub nur bei „zwingenden Notwendigkeiten, die einen anderen Ausweg nicht zulassen“, unterbrechen oder abbrechen lassen. Es muss sich beinahe um eine Existenzbedrohung des Betriebs handeln, die nur der Mitarbeiter, der sich im Urlaub befindet, abwenden kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn nur der einzelne Mitarbeiter bestimmte Passwörter kennt, keine weitere Person darüber informiert hat und die Kollegen deshalb nicht weiterarbeiten können oder der Geschäftsbetrieb gefährdet ist. In solchen Fällen darf der Chef Kontakt aufnehmen. Betriebliche Engpässe hingegen stellen keinen Grund dar.

Für Führungskräfte gelten keine Ausnahmen. Ob sie freiwillig erreichbar sein wollen, müssen sie selbst entscheiden – eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht.

Wird auf Anweisung des Chefs während des Urlaubs gemailt, telefoniert oder anderweitig gearbeitet, gilt diese Zeit als Arbeitszeit. Diese Arbeit muss regulär bezahlt und der Urlaub nachgeholt werden. Wenn Mitarbeiter in besonderen Fällen während ihres Urlaubs für den Betrieb tätig werden, können sie einen zusätzlichen Urlaubstag verlangen. Das gilt auch, wenn sie nur wenige Stunden tätig sind. Eine kurze, telefonische Information nimmt verhältnismäßig wenig Zeit in Anspruch, dennoch sollte ein gewisses Minimum (z. B. eine Stunde) zusätzliche Freizeit für jede Kontaktaufnahme gewährt werden.

Noch restriktiver ist der Rückruf eines Mitarbeiters aus dem Urlaub. Hat der Arbeitgeber Urlaub gewährt, ist er an diese Entscheidung gebunden. Eine Vereinbarung, die den Arbeitnehmer verpflichtet, den Urlaub abzubrechen und die Arbeit wieder aufzunehmen, verstößt gegen § 13 Bundesurlaubsgesetz und ist rechtsunwirksam (BAG, Urt. v. 20. 6. 2000 – 9 AZR 404/99 und 405/99).

Nur im äußersten Notfall kann ein Mitarbeiter aus dem Urlaub zurückgerufen werden. Ein solcher Notfall liegt nicht vor, wenn organisatorische Probleme auftreten, ein anderer Mitarbeiter erkrankt ist oder eine dünne Personaldecke den Betrieb gefährden. Der Notfall muss gravierend sein: eine Katastrophe wie ein Brand, der Betriebsteile zerstört hat oder ein Zusammenbruch der IT, die nur der im Urlaub befindliche Mitarbeiter abwenden oder beheben kann. Wird ein Mitarbeiter zurückgerufen, muss der Arbeitgeber die Kosten der verfrühten Rückreise übernehmen – allerdings nur die des Mitarbeiters, nicht die seiner Angehörigen.

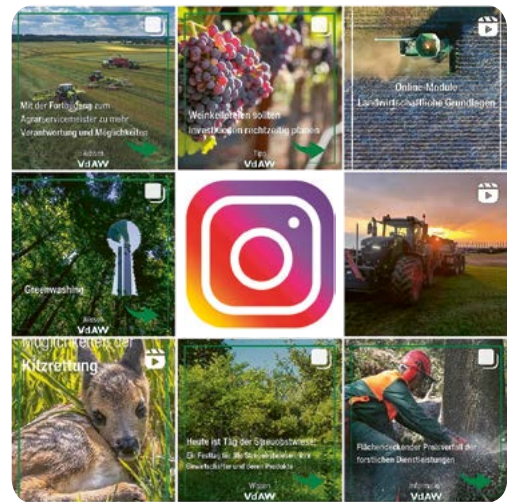
Spezielle Klauseln im Arbeitsvertrag können eine permanente Erreichbarkeit des Beschäftigten an seinen freien Tagen vermeintlich zur Pflicht machen – oder für ein paar Stunden pro Urlaubstag. Eine solche Klausel besagt z. B., dass der Beschäftigte im Urlaub einmal täglich die Mailbox abhören oder in einer bestimmten Zeit telefonisch erreichbar sein muss. Entsprechende Klauseln sind allerdings unwirksam und ungültig. Urlaub dient der Erholung und damit dem Gesundheitsschutz, stellt das Bundesarbeitsgericht (20.6.2000 – 9 AZR 405/99) fest. Dies gilt in jedem Fall für die 24 Werktage, die jedem Angestellten als gesetzlicher Mindesturlaub zustehen. An zusätzlichen, vom Arbeitgeber über die 24 Tage hinaus freiwillig gewährten Urlaubstagen können vertragliche Sonderregeln bestehen. Klauseln im Arbeitsvertrag, die eine Erreichbarkeit an diesen Tagen vorsehen, sind also zulässig.

## Fazit

Ein unvorhersehbarer Notfall lässt sich nie vollständig vermeiden. Sind Nachfragen im Urlaub eher die Regel als die Ausnahme, deutet dies auf organisatorische Schwächen hin. Dabei liegt das Verschulden nicht immer auf Seiten des Betriebes: Einzelne Betroffene schätzen ihre Unverzichtbarkeit und stehen nicht ungern auch im Urlaub zur Verfügung. Wer unersetzlich ist, stellt allerdings für den Betrieb eine Gefahr dar, beendet doch ein Arbeitsplatzwechsel oder ein krankheitsbedingter Ausfall die ständige Erreichbarkeit abrupt. Um eine Gesamteinschätzung vornehmen zu können, sollten Betriebsleiter sicherstellen, dass eine Kontaktaufnahme im Urlaub durch Kollegen nur nach seiner vorherigen Information erfolgt. So können problematische Häufungen erkannt und Lösungen gefunden werden.

Stellt sich ein Mitarbeiter im Urlaub zu Verfügung, sollte der aufrichtige Dank eine Selbstverständlichkeit sein. Auf den sprichwörtlichen warmen Handschlag sollte sich die Geschäftsführung nicht beschränken. Neben der aufgeführten Anrechnung der eingesetzten Arbeitszeit kann z. B. ein Gutschein über 50 Euro, pauschal versteuert durch den Arbeitgeber, die Wertschätzung ausdrücken.

Thomas Schneider, Freier Autor



## VdAW goes Social Media...

Die Präsenz des VdAW in den sozialen Medien und insbesondere auf Instagram hat sich seit Jahresbeginn verändert. Neben Informationen zum Verband, zu Seminaren und Themen rund um die Landwirtschaft, die wir derzeit in den Vordergrund stellen, möchten wir zukünftig vermehrt über unsere Mitglieder „berichten“. Durch Einblicke in den Arbeitsalltag des Agrargewerbes sowie Porträts von Unternehmen, Produkten und Mitarbeitern soll unser Auftritt für Mitglieder und Nichtmitglieder interessanter und persönlicher gestaltet werden.

Gerade auch Lohnunternehmen nutzen Instagram aktiv, um von sich zu berichten, und wecken so das Interesse für ihre Dienstleistungen. Gleichzeitig verwenden sie das Medium auch zur Gewinnung von Informationen und Branchenwissen.

Im VdAW sehen wir Instagram als ein Kommunikationswerkzeug, um mit Ihnen in Kontakt zu treten oder auch Nichtmitglieder für unseren Verband und unsere Themen zu begeistern.

Wir freuen uns, wenn Sie einfach „mal reinschauen“, uns auf Insta folgen und gerne auch unsere Beiträge kommentieren. In den nächsten Monaten werden wir die hier bereits aktiven Mitglieder direkt ansprechen und freuen uns über Rückmeldungen.

<https://www.instagram.com/vdaw.ev/>

Birgit Schulz, VdAW



## Förderprogramm

# „Unternehmen machen Klimaschutz“

**D**as Förderprogramm bietet baden-württembergischen Unternehmen Unterstützungsangebote für unternehmerische Klimaschutzmaßnahmen an, um die nächsten Schritte zu einem wirtschaftlich erfolgreichen und wirksamen Klimaschutz zu gehen. Das Programm ist ein Baustein der Klimaschutzstrategie, hat eine Laufzeit bis Ende 2027 und gliedert sich in zwei Förderbausteine:

## Förderbaustein 1: Beratungsförderung

Ziel der Beratungsförderung ist es, Unternehmen bei der Erstellung der Ist-Analyse anhand einer Treibhausgasbilanz und eines daraus abzuleitenden Transformationspfades zu unterstützen und Klimaschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Beratungsförderung umfasst Beratungsförderung A und Beratungsförderung B mit jeweils zwei bis fünf bezuschussten Beratungstagen.

**Beratungsförderung A** kann von allen Unternehmen mit Sitz oder Standort in Baden-Württemberg beantragt werden. Die **Beratungsförderung B** kann erst nach einem zusätzlichen Abschluss einer Klimaschutzvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg und einem damit verbundenen Beitritt zum Klimabündnis Baden-Württemberg in Anspruch genommen werden. Die Antragstellung ist fortlaufend möglich. Die Inhalte der Beratungsförderung können abhängig vom individuellen Bedarf der Unternehmen u. a. folgende Beratungsinhalte umfassen:

- Unterstützung, Begleitung und/oder Durchführung einer Treibhausgasbilanz nach anerkannten Vorgaben (GHG-Protokoll, ISO 14064-1)
- Bilanzierungsunterstützung bei Scope 1-3
- Beratung zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD), insbesondere zu den Umweltzielen Klimaschutz (Mitigation) und der Anpassung an den Klimawandel (Adaption).

Bei bereits vorliegender Treibhausgasbilanz sind weitere Beratungsinhalte möglich, u. a.:

- Identifizierung von Reduzierungsmaßnahmen sowie
- Prüfung und Priorisierung von Maßnahmenplänen
- Beratungen für die Ermittlung von konkreten, längerfristig orientierten Einsparpotenzialen und/oder
- die Erstellung einer Transformations-Roadmap/Strategie mit dem Ziel, konkrete Maßnahmen zur Vermeidung od. Verminderung von Treibhausgasemissionen umzusetzen.



## Förderbaustein 2: Investitionsförderung

Die Investitionsförderung zielt auf die Umsetzung von identifizierten Maßnahmen ab, die eine wesentliche Treibhausgasminderung oder -vermeidung nach sich ziehen.

### Gefördert werden unter anderem:

- Projekte, die aufzeigen, wie neue oder bereits etablierte technologische Verfahren zur Treibhausgas-Vermeidung oder Treibhausgas-Reduktion (z. B. durch Material- und Energieeffizienz, organisatorische Umstellung, Produktgestaltung, Produktnutzung) genutzt oder kombiniert werden können.
- Maßnahmen zur Treibhausgas-Vermeidung oder Treibhausgas-Reduktion durch Substitution von Rohstoffen, durch Rückgewinnung von Wertstoffen oder Energie, durch intelligenteren Einsatz von Rohstoffen und Energie und durch Nutzung nachwachsender Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion stehen
- Lösungen im Bereich der Abwärme, die zur Vermeidung, Nutzung, Verstromung oder Auskopplung in ein Wärmenetz oder zu einer externen Wärmeabnahme führen
- Projekte und Maßnahmen zur Biologisierung industrieller Verfahren und Prozesse
- Lösungen, die das Recycling und die Rückführung von Rohstoffen ermöglichen und dadurch zur Treibhausgas-Reduktion beitragen
- Technische, organisatorische oder konstruktive Veränderungen, die zur Treibhausgas-Vermeidung oder Treibhausgas-Reduktion führen.

Die Investitionsförderung kann von allen Unternehmen mit Sitz oder Standort in Baden-Württemberg beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt über das Antragsformular jährlich zum 31. März und 30. September.

### Downloads:

- **Verwaltungsvorschrift** [09/2023]
- **Weitere Informationen**



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

# Nachhaltigkeit

Lidl und WWF kooperieren

**D**as Einzelhandelsunternehmen Lidl und der World Wide Fund For Nature (WWF) sind eine fünfjährige internationale Partnerschaft eingegangen. Wie Lidl am 27. Juni mitteilte, umfasst diese Zusammenarbeit alle 31 Länder, in denen der Discounter tätig ist.

Der Fokus dieser Partnerschaft soll auf dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität, einem verantwortungsvollen Umgang mit Wasserressourcen und dem Klimaschutz auf der Grundlage von wissenschaftsbasierten Klimazielen liegen. Zudem wollen Lidl und WWF transparente, entwaldungs- und umwandlungsfreie Lieferketten ausbauen und kritische Rohstoffe wie Fisch und Meeresfrüchte verantwortungsvoll beschaffen.

Darüber hinaus haben sich die Partner Engagement für eine bewusste, nachhaltige Ernährung und nachhaltigen Konsum ebenso auf die Fahnen geschrieben wie die Reduzierung von Lebensmittelabfällen.

Quelle: AgE

Diese Meldung zeigt, dass das Thema Nachhaltigkeit in der Wirtschaft und in den Lieferketten angekommen ist. Es ist damit zu rechnen, dass auch die Anforderungen an mittelständige Betriebe steigen werden. Hintergrund ist, dass die großen Abnehmer berichtspflichtig werden und zunehmend nachhaltige Lieferketten nachweisen müssen. Auch bei Finanzierungen müssen Unternehmen vermehrt Angaben zur Nachhaltigkeit in ihren Betrieben machen.

Beides hat seinen Ursprung in der EU-Gesetzgebung. Hier gilt es, als Lieferant und Geschäftspartner gut vorbereitet zu sein, da seitens der Abnehmer oft selbst nach Lösungen gesucht wird, welche die Lieferanten gläsern machen.

Wenn Sie hier als Unternehmer selbst tätig werden und eine Aussage zur Nachhaltigkeit Ihres Betriebes und Ihrer Lieferanten treffen können, kann dies für Sie einen Wettbewerbsvorteil bedeuten.

Der VdAW hat mit Experten aus der Wirtschaft ein System erarbeitet, mit dem Sie eine Nachhaltigkeitsaussage über Ihren Betrieb machen können. Gerne packen wir dieses Thema gemeinsam mit Ihnen an!

Timo Schumann, VdAW



Sind Sie nachhaltig genug für eine Finanzierung oder Förderung?

- EU-Taxonomie / Fördermittel- und Kreditbewilligung
- CO<sub>2</sub>-Bilanz

...sind Bereiche, die zukünftig einen Nachhaltigkeitsnachweis voraussetzen!

Denken Sie hier nicht in Insellösungen, sondern richten Sie Ihren Betrieb gesamtheitlich nachhaltig aus.

Der VdAW bietet Ihnen gemeinsam mit kooperierenden Experten fortlaufend Infoveranstaltungen an, die Sie dabei unterstützen, betrieblich angepasste Lösungen zu finden!

Kontakte im VdAW: Samir Bendt, Tel. 07 11/16779-14, bendt@vdaw.de | Timo Schumann, Tel. 07 11/16779-12, schumann@vdaw.de

Ausschreibung des Jahresprogramms 2025:

## Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

„Die Herausforderungen in der kommunalen Strukturentwicklung in Baden-Württemberg in den kommenden Jahren werden nicht kleiner. Verzahnte Lösungen sind wichtig, um die Gemeinden umfassend zu stärken. Mit einer integrierten Herangehensweise bietet das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ein passendes Förderangebot für eine nachhaltige kommunale Entwicklung“, sagte der Minister Peter Hauk in Stuttgart anlässlich der Ausschreibung des ELR-Jahresprogramms 2025.

„Die Stärkung der Klimaresilienz, die Schaffung von flächensparendem Wohnraum, ein intelligenter Umgang mit dem demografischen Wandel und der anstehenden wirtschaftlichen Transformation gehören auch auf kommunaler Ebene zu den wichtigen Herausforderungen. All diese Aspekte sind Teil der vom ELR angestoßenen umfassenden Strukturförderung. Auch wenn das ELR nun schon fast 30 Jahre alt ist, so sind seine verbindenden Ansätze und sein integrativer Charakter aktueller denn je. Es wird immer klarer, dass Herausforderungen der Zukunft am besten mit Hilfe kluger Synergieeffekte gelöst werden“, betonte der Minister.

### Bauen mit Holz und nachhaltige Flächennutzung

Strukturentwicklung benötigt Flächen und Gebäude. In Zeiten knappen Wohnraums ist dies besonders wichtig. „Das ELR zeigt, wie zukunftsweisende Projekte umgesetzt werden können. Wenn Neubauten notwendig sind, hat der Holzbau für mich eine hohe Bedeutung: Hochwertige Bauten, die schon während des Baumwachstums und dann im Laufe ihrer Nutzungsdauer CO<sub>2</sub> speichern – das ist eine perfekte Kombination für guten Klimaschutz“, erläuterte Peter Hauk. „Dort, wo Neubauten notwendig sind, möchten wir mit dem ELR Vorbildprojekte fördern. Gebäude, die mit nachhaltigen Baustoffen wie Holz errichtet werden, weisen eine natürliche und warme Ästhetik auf, die viele Menschen anspricht. Daher kann das Bauen mit Holz als Vorbild für nachhaltiges und ästhetisches Bauen dienen“.

Oft können auch bereits genutzte Flächen wiederverwendet werden. „Das Potenzial in unseren ländlichen Gemeinden ist groß: Aufstockungen von Wohngebäuden, Begrünung von Fassaden und Dächern, Umnutzungen von leerstehenden Industriegebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen hin zu zeitgemäßen Gewerbe- und Wohneinheiten oder auch die Schaffung von grünen Ortsmitten – dies sind nur exemplarische Beispiele, die im ELR Fördermittel erhalten können. Flächenrecycling bietet nicht nur ökologische Vorteile. Es schafft auch attraktive, belebte Gemeinden, mit denen sich weite Teile der Bürgerschaft identifizieren können“, so Minister Hauk.

### Klimaresilienz wird zur Herausforderung für Kommunen

„Mit Blick auf die klimatischen Veränderungen spielt bei der Strukturentwicklung die Klimaresilienz eine neue herausragende Rolle. Immer mehr Gemeinden beginnen damit, geeignete Strukturen zu schaffen. Klimaresilienz wird zur neuen großen Herausforderung für unsere Kommunen. Umsetzung von Hitzeplänen, Verschattungen, Regenwasserspeicher oder neue Versickerungsbereiche im Ortskern sind hier nur einige Beispiele. Das ELR begleitet diesen Aufbruch mit der passenden Förderung. Modellhafte Wohnumfeldmaßnahmen sollen künftig vermehrt Gegenstand der ELR-Förderung sein. Egal, welcher Weg gegangen wird, klimaresiliente Umgestaltungen werden die Dörfer und Gemeinden auch in Zukunft lebenswert machen. Die entstehenden Schwammstädte und -dörfer nutzen intelligent bauliche Möglichkeiten, um Starkregenereignisse abzupuffern, Hitzephasen erträglich zu machen und gleichzeitig Trockenzeiten besser zu begegnen. Ich freue mich, wenn das ELR für viele Gemeinden auf dem Land den Weg in eine lebenswerte Zukunft bahnen kann“, so Peter Hauk abschließend.

### Hintergrund

Im Rahmen der Programmatscheidung 2024 konnte das MLR über 1.000 Strukturmaßnahmen mit insgesamt 104,4 Mio. Euro unterstützen. In den vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung / Wohnen, Grundversorgung, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen können 2025 sowohl kommunale als auch private Investitionen mit Zuschüssen gefördert werden. Interessierte private Investoren erhalten nähere Informationen bei ihrer Gemeinde (Investitionsort). Voraussetzung für die Aufnahme in das Jahresprogramm 2025 ist ein Aufnahmeantrag der Gemeinde. Anträge können Städte und Gemeinden bis zum **30. September 2024** beim zuständigen Regierungspräsidium stellen. Weitere Informationen zum ELR finden Sie auf der **Homepage des MLR**.

Quelle: MLR





## Vorsorgeuntersuchungen retten Leben

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) rät dazu, die kostenlosen Vorsorgeangebote zu nutzen.

**N**eu ist, dass das Mammographie-Screening zur Früherkennung von Brustkrebs ab Juli 2024 ausgeweitet wird. Bisher können Frauen zwischen 50 und 69 alle zwei Jahre am Mammographie-Screening teilnehmen. Nun wird diese Vorsorgeuntersuchung auch für Frauen von 70 bis 75 alle zwei Jahre möglich. Voraussetzung: Die letzte Früherkennungs-Mammographie muss mindestens 22 Monate zurückliegen. Die neu anspruchsberechtigten Frauen erhalten vorerst noch keine persönliche Einladung, können aber selber

einen Termin vereinbaren. Infos dazu gibt es unter <https://mammo-programm.de/de/termin>

Mehr zu diesem ausgeweiteten Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenkassen finden Sie unter <https://www.g-ba.de/mammographie-screening-70plus>

### Was allgemein gilt

Schwere Krankheiten, z.B. Darm-, Brust- oder Hautkrebs, lassen sich leichter heilen, wenn sie früh erkannt

werden. Vorsorgeuntersuchungen helfen dabei. Die LKK rät ihren Versicherten: „Tun Sie sich und Ihrer Familie einen Gefallen und machen Sie Ihre Gesundheit zu Ihrem Projekt. Nehmen Sie an den kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen teil – auch wenn Sie keine akuten Beschwerden haben.“

Eine Übersicht aller Vorsorgeangebote für Erwachsene und Kinder steht online unter <https://www.svlfg.de/vorsorge> zur Verfügung.

SVLFG

## Saisonarbeitskräfte

Terminal bietet Informationen in mehreren Sprachen

**Mit ihrem neuen interaktiven Terminal bringt die SVLFG Informationen zu Arbeitsschutzmaßnahmen direkt zu den Saisonarbeitskräften auf den Betrieb. Im „Erdbeerland Ernst“ der Familie Bernauer im saarländischen Heusweiler hatte das Gerät seinen ersten Einsatz.**

„Es wird deutschlandweit auf wechselnden Betrieben eingesetzt. Aufgebaut z.B. im Pausenraum, macht es durch Gesten und Ansprache auf sich aufmerksam. Die integrierten Medien wie Filme, Symbole und Textbausteine sowie die Menüführung sind in Deutsch, Rumänisch, Polnisch, Bulgarisch und Englisch konzipiert. So vermeiden wir Sprachbarrieren“, erklärte Ingo Steitz, Mitglied des Vorstandes der SVLFG. Gemeinsam mit Gerhard Sehnert, Vorsitzender der Geschäftsführung der SVLFG, besuchte er den Betrieb in Heusweiler, um Erfahrungen auszutauschen.

Als Ehrengast war Bettina Altesleben, Staatssekretärin des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit im Saarland, vor Ort.

„Das vorgestellte Konzept hat Potenzial. Das Gerät ist eine gute ergänzende Möglichkeit, Informationen zu den verpflichtenden Arbeitsschutzmaßnahmen an die Saisonarbeiter weiterzugeben. Arbeitsschutz ist besonders bei Saisonarbeitern von großer Bedeutung, da sie oft unter herausfordernden Bedingungen arbeiten. Ein niedrigschwelliger Zugang zu diesen Informationen hilft, Unfälle zu vermeiden und die Gesundheit der Arbeitskräfte zu schützen“, stellte Altesleben fest. Die Saisonarbeitskräfte erhielten außerdem

Informationsmaterial in Form von Sonnenschutzpäckchen, Erste-Hilfe-Täschchen und Pflastersets.

Die Entwicklung des Infoterminals wurde durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gefördert. Weitere Informationen zur Sicherheit und Gesundheit stellt die SVLFG online in der kostenlosen und mehrsprachigen Web-App zur Saisonarbeit unter <https://www.agri-work-germany.de> zur Verfügung.

SVLFG





Einladung zur

# Mitgliederversammlung

der Forstunternehmer Baden-Württemberg

18. Juli 2024

von 10:00 bis 16:00 Uhr in der DEULA

Kirchheim

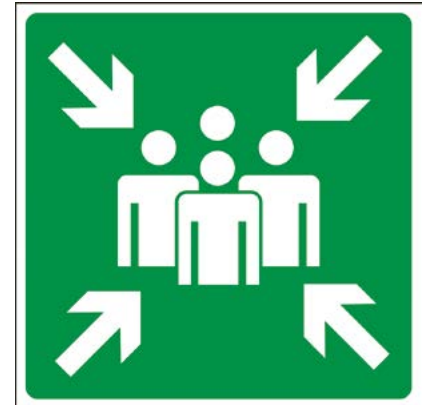
**A**uf unserer Mitgliederversammlung wollen wir der Frage nachgehen, ob die deutschen Forstunternehmen noch zukunftsfähig sind.

**Dazu ist uns ein offener und direkter Austausch zu den herausfordernden Themen der Forstbranche in der heutigen Zeit sehr wichtig, wofür eine rege Teilnahme unserer Mitglieder von größter Bedeutung ist!**

Nutzen Sie daher diese Gelegenheit zur Mitteilung Ihrer Anliegen und vielleicht auch Ihrer Sorgen und Nöte.

Von 10:00 bis 16:00 Uhr werden interessante Vorträge und Podiumsdiskussionen ein informatives und abwechslungsreiches Programm bieten. Auch für Ihr leibliches Wohl wird bestens gesorgt sein!

VdAW



## Tagesordnung:

### 1. Begrüßung und Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstands

2. „Die Zukunft der Waldnutzung“  
Jerg Hilt, Forstkammer BW

3. „Betriebsnachfolge“  
Samir Bendt, VdAW Beratungs- und Service GmbH

4. „Digitale Rechnung ab 2025“  
Samir Bendt, VdAW Beratungs- und Service GmbH

5. „Welche Rolle spielen Kleinbetriebe in der Forstwirtschaft“ – Johannes Hädicke, Beckmann Verlag, Zeitschrift „Festmeter“

6. „Die Zukunft der deutschen Forstunternehmen“  
Benny Barth, Fa. Jafo

7. „Forst BW – die Zukunft der Forstunternehmer im Landesforst“

### 8. Diskussionsrunde

Wir haben außerdem eine Reihe von Kooperationspartnern und Fördermitgliedern eingeladen, die Ihnen am Rande der Veranstaltung Ihre Produkte oder Dienstleistungen präsentieren. Für den kollegialen Austausch sind ausreichend Pausen geplant.

Wir freuen uns auf das Treffen mit Ihnen und bitten bis zum **10. Juli 2024** um Ihre Anmeldung per E-Mail an [huettsche@vdaw.de](mailto:huettsche@vdaw.de) oder direkt online:

VdAW

Anmeldung





## Neuer VdAW-Kooperationspartner



**A**b sofort ist die Oregon Tool GmbH (KOX) VdAW-Fördermitglied und Kooperationspartner. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!

### Alles, was Profis brauchen

Alles aus einer Hand: Ob es um die PSA, Werkzeuge, Sägeketten und Führungsschienen oder Freischneidarbeiten geht – wir haben alles, was Sie dafür brauchen!

### Ihre Sicherheit liegt uns am Herzen

Bei KOX-Produkten hat Qualität absolute Priorität. Jedes Produkt, das unser Haus verlässt, wurde von der Entwicklung bis zur Herstellung sorgfältig auf Biegen und Brechen getestet.

Wir ergänzen und optimieren unser Sortiment fortlaufend auf Basis unseres Kundenfeedbacks und unserer Erfahrung. Natürlich achten wir auch bei namhaften Partnern auf zuverlässige Qualität und regelmäßige Qualitätskontrollen. Was uns nicht überzeugt, kommt nicht ins Sortiment, was unsere Kunden in der Vergan-

genheit nicht zu 100 Prozent überzeugt hat, erst recht nicht.

### Wir wissen, worauf es ankommt

Wir beraten Sie gerne bei der Wahl Ihrer Ausrüstung. Forstunternehmen und staatliche Forstorganisationen finden bei KOX nicht nur die richtige Ausrüstung, sondern auch einen zuverlässigen Partner.

### Vertrauen und Verlässlichkeit

Seit über 45 Jahren ist KOX in der Forst- und Gartenbranche bekannt und schon lange mehr als ein Geheimtipp unter den Profis. Viele unserer Kunden sind über private Empfehlungen zu uns gekommen und bis heute treu geblieben. Das wissen wir sehr zu schätzen.

### KOX-Community

Um unseren Kunden ganz nahe zu sein und einen unkomplizierten Austausch zu ermöglichen, sind wir auch in den sozialen Medien unterwegs. Hier versorgen wir unsere Abon-

nenten mit Infos, Tipps und Tricks rund um Forst und Garten – so halten wir Sie immer aktuell auf dem Laufenden. Vorbeischauen lohnt sich!

### Unsere Mitarbeiter

Fachlich kompetente Beratung, persönlicher Service und zuverlässige Qualität zeigen, dass der Kunde bei KOX im Mittelpunkt steht. Neben Produktschulungen direkt vom Hersteller steht auch der Motorsägen-Führerschein für KOX-Mitarbeiter auf dem Programm. Die Person am anderen Ende der Leitung hat also neben den theoretischen Grundkenntnissen auch Praxiserfahrung in der Fällung, Entastung, Wartung der Motorsäge und Unfallverhütung.

### Kontakt

Mo.-Fr.: 07:00 bis 18:00 Uhr  
Sa.: 09:00 bis 13:00 Uhr  
+49 (0) 711 / 300 33-200  
+49 (0) 171 / 339 1527

E-Mail: [info@kox.eu](mailto:info@kox.eu)  
<https://www.kox-direct.de/>



Save the date:

## ECC Vorbereitungskurs

Level 1, 2 und 3

6 Tage in zwei Blöcken für erfahrene Motorsägenführer!

Block 1: **29. bis 31. Oktober 2024**

Block 2: **05. bis 07. November 2024**

### SONDERKONDITIONEN für VdAW-Mitglieder:

845,00 Euro zzgl. 19% MwSt. pro Teilnehmer/in

Teilnehmerzahl: mindestens 6 Personen, max. 8 Personen

### Veranstaltungsorte:

Theorie: voraussichtlich in der DEULA Kirchheim/Teck  
Praxis: Waldfläche Tübingen

Weitere Informationen und der Anmeldelink folgen!





## Zwei neue Fälle von ASP bei Wildschweinen

Restriktionszone umfasst nun auch Teile von Darmstadt und der Bergstraße

Nach dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Hessen hat sich die Zahl der positiv auf das Virus getesteten Wildschweine auf neun erhöht. Wie das Landwirtschaftsministerium am Dienstag, dem 02. Juli mitteilte, wurde der Erreger bei zwei weiteren Kadavern vom Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) nachgewiesen. Die Bestätigungsuntersuchung durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, steht aktuell noch aus.

### Neuer Kadaverfund südlich der bisherigen Kernzone

Ein Wildschweinkadaver war bei Riedstadt-Leeheim, ein weiterer am Kühkopf im Hessischen Ried südlich der bisherigen Kernzone gefunden worden, sodass diese Zone nun erweitert werden muss. Daraus ergibt sich auch eine Vergrößerung der so-

genannten Restriktionszone, die in einem 15km-Radius um den Fundort gezogen wird. Die Zone umfasst nun auch Teile der Stadt Darmstadt und des Kreises Bergstraße. Bislang waren bereits die Kreise Groß-Gerau, Offenbach-Land und Darmstadt-Dieburg sowie der Main-Taunus-Kreis und die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden von der Restriktionszone betroffen. Nach dem neuen Fund liegen damit auch die südlichen Teile des Kreises Groß-Gerau mit Gernsheim und Biebesheim sowie die komplette Fläche Stockstadt in dieser Zone. Der Kreis Groß-Gerau ist jetzt vollständig in der Restriktionszone.

Innerhalb dieser Zone gelten bestimmte Einschränkungen für die Öffentlichkeit, z. B. die Leinenpflicht für Hunde, aber auch für die Jagd und die Landwirtschaft. Das Ministerium entscheidet lageabhängig über die zu treffenden Maßnahmen. „Wir

erwarten nun eine angepasste Allgemeinverfügung“, sagte Landrat Thomas Will (Groß-Gerau).

### ASP und die Suche nach Kadavern

Die Region wird aktuell durch professionelle Hunde- und Drohnenstaffeln aus Hessen sowie dem gesamten Bundesgebiet nach weiteren Kadavern abgesucht, von denen Proben zur Untersuchung genommen werden. Insgesamt wurden seit Mitte Juni bereits 75 tote Wildschweine beprobt. Der Erreger ist für Menschen ungefährlich, bei Schweinen verläuft die Erkrankung dagegen fast immer tödlich. Eine Impfung gegen die ASP gibt es nicht.

Das Landwirtschaftsministerium informiert über die aktuelle Entwicklung auf seiner **Website**.

Landwirtschaftsministerium Hessen

## Info-Veranstaltung „Tiertransport“

Nicht zuletzt durch neue Zuständigkeiten bei der Zulassung von Langstreckentransporten haben sich u.a. die Voraussetzungen und Dokumentationspflicht rund um das Thema „Transport“ verändert. Über die aktuellen Neuerungen möchten wir Sie gemeinsam mit Herrn Dr. Eberhardt informieren. Weiter wird er auf Besonderheiten bei der Erstellung von Dokumenten (wie z. B. der Beschreibung des Krisenfalls) berichten.

Dank der Hilfestellung, die Dr. Eberhardt verschiedenen Transportunternehmern gibt, kann er seine Ausführungen durch zahlreiche Praxisbeispiele ergänzen und Tipps zu den Anforderungen der Behörden geben.

Im Rahmen unserer Online-Informationsveranstaltung besteht darüber hinaus die Möglichkeit, mit Herrn Dr. Eberhardt zu diskutieren.

### Tiertransport – welche Unterlagen müssen vorhanden sein?

Online-Veranstaltung per ZOOM

**Termin: Dienstag, 18. Juli 2024, von 16:00 bis 17:00 Uhr**

Kosten:

VdAW-Mitglieder: 35 Euro zzgl. MwSt.  
Nichtmitglieder: 80 Euro zzgl. MwSt

### Anmeldung





Weinkellereien:

## Einladung zum Austausch

Unsere Branche steht vor einer Reihe von Herausforderungen, die alle Weinkellereien betreffen – sei es das aktuelle Marktumfeld, politische Entwicklungen oder das Thema „Schutzgemeinschaften“.

Auf unserer Veranstaltung im vergangenen Jahr wurde deutlich, dass ein Blick über die Landesgrenze hinaus, sei es nach Baden oder Württemberg, oft hilfreich ist. Auch in diesem Jahr möchten wir uns daher wieder gemeinsam mit Herrn Rotthaus vom Bundesverband über verschiedene Themen mit Ihnen austauschen.

So wird die „Weinbastrategie 2030“ bei Branchentreffen und im Dialog mit politischen Entscheidungsträgern oft thematisiert. In einem zunehmend unsicheren Unternehmensumfeld kann man nicht alle Herausforderungen voraussagen. Ziel der Diskussion über die Weinbastrategie sollte vielmehr sein, wie wir uns als VdAW-Fachgruppe positionieren und welche Maßnahmen für eine erfolgreiche Ausrichtung der Weinwirtschaft aus unserer Sicht notwendig sind.



Wir freuen uns auf einen lebhaften Austausch und laden Sie herzlich zu unserer Informationsveranstaltung ein:

**Termin: Freitag, 12. Juli 2024**

**Beginn: 14:00 Uhr**

**Ort: Raum Pforzheim** (genaue Angabe folgt)

[Anmeldung](#)



Timo Schumann, VdAW



Save the date:

## Fruchtsaft-Saisoneröffnung

bei der Streker Natursaft GmbH in Aspach

Termin:

**Donnerstag, 5. September 2024, ab 11:00 Uhr**

Motto:

**„Produktion vor Ort sichern – mit Innovation und einer zukunftsfähigen regionalen Erzeugung“**

Programm:

In einer Podiumsdiskussion möchten wir uns mit Ihnen und unseren Experten vor Ort über Lösungsansätze für die Fruchtsaftbranche austauschen. Darüber hinaus zeigen regionale Akteure auf, wie sie sich bereits mit ihren Unternehmen den aktuellen Herausforderungen stellen.

Weitere Informationen und der Anmeldelink folgen in Kürze per E-Mail-Rundschreiben!

Timo Schumann, VdAW

# VdAW-Verbandstag

Leinfelden-Echterdingen

22. November 2024

---

Motto: „Agieren im Wandel“

---

## Programm:

- 10:30 Uhr Mitgliederversammlung und Entlastung (intern)  
11:00 Uhr Begrüßung der Gäste (Präsident Wilhelm Lohrmann)  
11:30 Uhr Bericht aus der Geschäftsstelle / aus dem Verband  
Statements aus dem Präsidium  
Was beschäftigt das Agrargewerbe? (Bendt / Schumann)
- 12:00 Uhr **Mitarbeiter binden und gewinnen**  
Vortrag Stephan Heiler, Heiler Glas GmbH  
Podiumsdiskussion mit Mitgliedern inkl. Kurzvorträgen
- 13:00 Uhr Mittagspause
- 14:15 Uhr **Agrarmärkte im Wandel**  
Vortrag Moritz Collmar, Fa. Schwarzwaldmilch  
Podiumsdiskussion mit Mitgliedern inkl. Kurzvorträgen  
Offene Diskussionsrunde mit dem Publikum
- 15:30 Uhr Kaffeepause
- 16:15 Uhr **Keynote-Speech „Radikale Innovation“** (Daniel Cronin, Zukunftsinstitut GmbH)
- 17:30 Uhr Schlusswort  
17:45 Uhr Get-together an der Bar  
19:00 Uhr Buffet

Veranstaltungsort:

Filderhalle, Bahnhofstr. 61, 70771 Leinfelden-Echterdingen

Anmeldung





# Unsere Referenten:

## STEPHAN HEILER,

geschäftsführender Gesellschafter der Heiler Glas GmbH

Stephan Heiler ist ein klassischer Unternehmensnachfolger. Sein Vater gründete 1984 das Unternehmen mit der Idee, hochwertige und individuelle Glasduschen inklusive der gesamten Serviceleistungen anzubieten (Beratung/Aufmaß/Montage).

Seit 1997 engagiert sich Stephan Heiler im Familienunternehmen. Anfangs für das Marketing, ab 2007 zusätzlich für den Vertrieb in der DACH-Region und seit 2012 schließlich als geschäftsführender Gesellschafter.

Als er erstmals mit der Nachfolge konfrontiert wurde, wusste Stephan Heiler eines ganz sicher: „Ich will wegkommen von starren Hierarchien!“ Das ist ihm gelungen: Heute funktioniert das Unternehmen mit formaler Führungslosigkeit und nutzt dadurch die ganze Innovationskraft seiner Mitarbeiter.

Das Angebot konnte so ausgebaut werden: Die Heiler Glas GmbH ist Partner für Bäderbauer, Bauherren und Architekten bei Glaslösungen für die Bad- und Wohnwelt sowie moderne Arbeitswelten.



## DANIEL CRONIN,

Moderator und Experte des Zukunftsinstituts

Daniel Cronin lebt Innovation, Start-up Culture, Digitalisierung und die Leidenschaft für unternehmerisches Denken als Problemlösung.

Der Keynote Speaker, Seriengründer, Universitätslektor, Moderator und Investor kennt diverse Perspektiven aus eigener Erfahrung und teilt sein Know-how auf internationalen Bühnen – passgenau, mit Humor und Fachwissen. Er weiß, wie man Ideen herauskitzelt, zur Umsetzung bringt und Menschen davon überzeugt.

Unternehmen bringt er dazu, ihre Kundschaft mit inkrementellen und radikalen Innovationen glücklich zu machen. Er beleuchtet die Dos and Don'ts der Anwendung von KI in der Arbeitswelt und unterstützt Organisationen dabei, die Implikationen Künstlicher Intelligenz auf uns Menschen zu verstehen.

Der zweisprachig aufgewachsene gebürtige Ire mit deutscher Mutter studierte Betriebswirtschaft und wurde zum Schauspieler ausgebildet. Heute ist er u.a. Co-Founder von AustrianStartups, Co-Host des Tech Podcasts Future Weekly und trägt den Ehrentitel „The Pitch Professor“ der TU Wien. 2018 wurde er ins Future Leaders Program des 15. Science & Technology in Society Forum in Kyoto aufgenommen.





### Nachruf

Die Firma Streidel GmbH Agrarhandel - Spedition nimmt Abschied von ihrem Senior und langjährigem Chef

### Herbert Streidel

Er leitete das Familienunternehmen jahrzehntelang erfolgreich mit unermüdlicher Schaffenskraft. Mit seinem Tod verlieren wir eine Persönlichkeit der wir viel verdanken. Selbst in seinem wohlverdienten Ruhestand stand er uns mit Rat und Tat jederzeit zur Seite. Vorausschauend regelte er die Nachfolge damit sein Unternehmen auch nach über 110 Jahren weiterbesteht.

Wir trauern mit seiner Familie und werden sein Andenken stets in Ehren halten.

### Streidel GmbH

Baumann Josef

Belegschaft

Baumann Johannes

*Du bist von uns gegangen aber nicht aus unseren Herzen.*

### Hans-Günter Kohlstock

Landmaschinenmechaniker-Meister

\* 29. 04. 1946 † 28. 05. 2024

Die, die dich nie vergessen

Deine Renate  
Christa und Rüdiger  
Inge und Ralf  
Christoph und Birgitt  
sowie alle Angehörigen

Tann-Hundsbach, im Juni 2024

Hans-Günter Kohlstock war unter anderem auch Vorstandsmitglied im Landesverband Hessen der Landmaschinenfachbetriebe e.V. Wir sprechen seiner Familie unser herzliches Beileid aus.

## Impressum



### AGRARGEWERBE INTERN

Digitaler VdAW - Newsletter

Der Newsletter erscheint für die Mitglieder des VdAW in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, die in den folgenden Fachgruppen organisiert sind:

- Landmaschinenhandel, Landtechnisches Handwerk
- Motorgeräte
- Landwirtschaftliche Lohnunternehmer
- Landesproduktenhandel
- Getreidemühlen
- Fruchtsaftbetriebe
- Weinkellereien
- Viehhandel und Großschlächter

### Herausgeber:



Verband der Agrargewerblichen  
Wirtschaft (VdAW) e.V.

Wollgrasweg 31 • 70599 Stuttgart

Tel.: 07 11/16 779-0 • Fax: 07 11/458 60 93

Internet: [www.vdaw.de](http://www.vdaw.de) • E-Mail: [info@vdaw.de](mailto:info@vdaw.de)

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied: Dr. Brigitta Hüttche

### Rechtliche Hinweise

Die in diesem Newsletter bereitgestellten Informationen werden durch den VdAW e.V. sorgfältig geprüft. Dennoch kann der VdAW e.V. keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen übernehmen. Gleiches gilt für den Inhalt der Websites, auf die mittels Hyperlink verwiesen wird. Der VdAW e.V. ist für den Inhalt der Webseiten, die auf Grund einer solchen Verbindung erreicht werden, nicht verantwortlich.

Die Vervielfältigung von Informationen und Daten, insbesondere die Verwendung von Texten und Textteilen, bedarf der vorherigen Zustimmung des VdAW e.V.

Bei eingereichten Beiträgen müssen die Rechte an Texten und Bildern vom Einsender besorgt sein. Darüber hinaus verwendet der VdAW Fotos und Abbildungen der Bilddatenbanken [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de) und [www.pixabay.com](http://www.pixabay.com) sowie Archivbilder.

Alle Empfänger erhalten diesen Newsletter im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft im VdAW e.V. oder im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen mit dem Verband. Sollten keine weiteren Rundschreiben erwünscht sein, kann die Zusage per [E-Mail](mailto:info@vdaw.de) abbestellt werden.

# Ist Ihr Betrieb bereit für die Herausforderungen der Zukunft?

## Zukunft sichern, Wachstum fördern

### Strategieberatung für Agrarunternehmen

Unsere maßgeschneiderte Strategieberatung hilft Ihnen, die besten Entscheidungen für Ihr Unternehmen zu treffen.

Profitieren Sie von unserer Expertise und sichern Sie die Zukunft Ihres Betriebs!

### Unsere Leistungen:

- ✓ Betriebsanalyse: Identifizierung von Stärken und Schwächen
- ✓ Markt- und Wettbewerbsanalyse: Chancen und Risiken
- ✓ Innovationsmanagement: neue Technologien und Verfahren
- ✓ Nachhaltigkeit: umweltfreundliche, zukunftssichere Lösungen
- ✓ Finanzplanung: Optimierung von Investitionen und Liquidität

### Warum wir?

- ✓ Langjährige Erfahrung in der Unternehmensberatung
- ✓ Individuelle und praxisnahe Lösungsansätze
- ✓ Unterstützung bei der Umsetzung entwickelter Strategien

Setzen Sie auf Kompetenz und Erfahrung –  
gemeinsam in eine erfolgreiche Zukunft!

Kontaktieren Sie uns für eine kostenlose Erstberatung:

VdAW Beratungs- und Service GmbH  
Herr Samir Bendt, Tel. 0711/16779-14  
E-Mail: [bendt@vdaw.de](mailto:bendt@vdaw.de)